Satzung der Stadt Zell im Wiesental

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 26.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Zell im Wiesental betreibt die von ihr zur Unterbringung von obdachlosen Personen und von Personen in der Anschlussunterbringung bestimmten Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt zur vorübergehenden Unterbringung von Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, die unfreiwillig obdachlos sind oder denen unmittelbar Obdachlosigkeit droht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt zur Anschlussunterbringung nach § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg (FlüAG) bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Zu den Unterkünften gehören auch von der Stadt zu diesem Zweck angemietete Gebäude, Wohnungen und Räume.

(5) Die Unterbringung dient grundsätzlich der vorübergehenden Wohnraumversorgung. Sie begründet keinen Anspruch auf dauerhafte Wohnraumversorgung durch die Stadt.

§ 2 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Einweisung und die Benutzung einer Unterkunft nicht begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einem bestimmten Gebäude oder einem bestimmten Zimmer sowie auf Räume bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht.

(4) Die Stadt kann den Benutzerinnen und Benutzern aus sachlichem Grund eine andere geeignete Unterkunft oder andere Räume zuweisen. Dabei sind die persönlichen und familiären Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Unterbringung erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Zell im Wiesental.

(2) Die Einweisungsverfügung bestimmt insbesondere die untergebrachte Person beziehungsweise die untergebrachten Personen sowie die zugewiesene Unterkunft oder den zugewiesenen Wohnplatz.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt zu dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug der Unterkunft.

(4) Bei der Übergabe der Unterkunft kann ein Übergabeprotokoll erstellt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer bestätigt insbesondere die Übergabe der Schlüssel sowie den Erhalt der Satzung und der geltenden Hausordnung.

(5) Die Wirksamkeit der Einweisungsverfügung ist nicht von der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls oder einer sonstigen Zustimmungserklärung der Benutzerin oder des Benutzers abhängig.

§ 4 Änderung und Beendigung der Einweisung

(1) Die Einweisungsverfügung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere geändert, widerrufen oder aufgehoben werden, wenn

1. der Benutzerin oder dem Benutzer eine andere zumutbare Unterkunft zur Verfügung steht,
2. die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung entfallen sind,
3. die Unterkunft nicht mehr tatsächlich als Hauptunterkunft genutzt wird,
4. die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft ohne ausreichenden Grund für einen längeren Zeitraum nicht nutzt,
5. die Unterkunft wegen Bau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- oder sonstiger notwendiger Maßnahmen geräumt werden muss,
6. ein zwischen der Stadt und einem Dritten bestehendes Miet- oder sonstiges Nutzungsverhältnis über die Unterkunft endet,
7. eine Unterkunft infolge des Auszugs, des Todes oder sonstigen Ausscheidens von Haushaltsangehörigen erheblich unterbelegt ist,
8. eine anderweitige Belegung aus Gründen einer geordneten und wirtschaftlichen Unterbringung erforderlich ist,
9. die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder erheblich gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstößt,
10. von der Benutzerin oder dem Benutzer erhebliche Störungen des Hausfriedens ausgehen,
11. es zu erheblichen Konflikten oder Gefährdungen innerhalb der Unterkunft oder gegenüber der Nachbarschaft kommt und diese nicht mit milderen Mitteln beseitigt werden können,
12. die Unterkunft unbefugt Dritten überlassen wird oder
13. erhebliche Rückstände bei den Benutzungsgebühren bestehen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung weiterhin bestehen, ist bei einer Änderung oder Aufhebung der bisherigen Einweisung eine nach den Umständen des Einzelfalls geeignete anderweitige Unterbringung sicherzustellen.

(3) Ein Anspruch auf eine Unterkunft gleicher Art, Lage, Größe oder Ausstattung besteht nicht.

(4) Gesetzliche Anhörungs-, Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsanforderungen bleiben unberührt.

§ 5 Benutzung der Unterkunft und allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die zugewiesene Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken und nur von den eingewiesenen Personen benutzt werden.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft, die Gemeinschaftseinrichtungen sowie die zur Unterkunft gehörenden Anlagen pfleglich zu behandeln. Sie haben insbesondere

1. die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen und hygienisch vertretbaren Zustand zu halten,
2. Schäden und erhebliche Mängel unverzüglich der Stadt anzuzeigen,
3. Flure, Treppenhäuser, Zugänge sowie Flucht- und Rettungswege jederzeit freizuhalten,
4. Abfälle ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen und
5. vermeidbare Beeinträchtigungen anderer Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nachbarschaft zu unterlassen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Hausfrieden und ein geordnetes Zusammenleben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist es untersagt,

1. andere Bewohnerinnen und Bewohner, Bedienstete oder Beauftragte der Stadt, Besucherinnen und Besucher oder Nachbarn zu bedrohen, körperlich anzugreifen oder vorsätzlich erheblich zu belästigen,
2. Sachen anderer Bewohnerinnen und Bewohner oder der Stadt vorsätzlich zu beschädigen,
3. durch Lärm, insbesondere durch laute Musik, Rufen, Schreien oder sonstiges vermeidbares Verhalten, andere Bewohnerinnen und Bewohner oder die Nachbarschaft erheblich zu stören,
4. in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, die Nachtruhe anderer erheblich zu stören,
5. Waffen oder Gegenstände, deren Besitz gesetzlich verboten ist, in die Unterkunft einzubringen oder dort aufzubewahren,
6. Betäubungsmittel oder andere Stoffe, deren Besitz gesetzlich verboten ist, in die Unterkunft einzubringen, dort aufzubewahren, weiterzugeben oder zu konsumieren.

(4) Der Konsum alkoholischer Getränke ist in den ausschließlich einer Benutzerin oder einem Benutzer beziehungsweise einer Haushaltsgemeinschaft zugewiesenen Räumen grundsätzlich zulässig. In Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen kann der Konsum alkoholischer Getränke untersagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Hausfriedens oder zum Schutz anderer Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist.

Unzulässig ist ein alkoholbedingtes Verhalten, durch das andere Personen erheblich belästigt, bedroht oder gefährdet oder der Hausfrieden erheblich gestört wird.

(5) In den Gebäuden ist das Rauchen außerhalb der ausschließlich einer Person oder Haushaltsgemeinschaft zugewiesenen Räume untersagt. Für einzelne Unterkünfte kann die Stadt aus Gründen des Brand- oder Gesundheitsschutzes ein weitergehendes Rauchverbot anordnen.

(6) Offenes Feuer, insbesondere das Entzünden von Kerzen, Grillgeräten oder sonstigen offenen Feuerstellen, ist innerhalb der Unterkunft sowie in Treppenhäusern, Fluren und sonstigen Gemeinschaftsflächen untersagt. Auf Außenflächen ist offenes Feuer nur an ausdrücklich dafür zugelassenen Stellen gestattet.

(7) Ohne vorherige Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet,

1. bauliche Veränderungen, Einbauten oder Veränderungen an technischen Einrichtungen vorzunehmen,
2. zusätzliche Schlösser einzubauen oder vorhandene Schlösser auszutauschen,
3. Satellitenanlagen, Außenantennen oder vergleichbare Einrichtungen anzubringen,
4. die Unterkunft oder Teile hiervon gewerblich zu nutzen oder
5. Tiere zu halten, soweit die Tierhaltung über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgeht; gesetzliche Ansprüche auf Tierhaltung bleiben unberührt.

§ 6 Besucher und Aufnahme weiterer Personen

(1) Besuche sind grundsätzlich zulässig, soweit dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Unterkunft, der Hausfrieden sowie berechtigte Interessen anderer Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nicht eingewiesenen Personen darf die Unterkunft oder ein Teil davon nicht zum selbständigen Gebrauch überlassen werden.

(3) Die dauerhafte Aufnahme einer nicht eingewiesenen Person bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Übernachtungsbesuche, die nach Häufigkeit oder Dauer einer Aufnahme in die Unterkunft gleichkommen, sind ohne vorherige Zustimmung der Stadt unzulässig.

(5) Die Stadt kann gegenüber einzelnen Besucherinnen oder Besuchern oder Benutzerinnen und Benutzern erforderliche und verhältnismäßige Beschränkungen des Besuchs anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass andernfalls

- der Hausfrieden erheblich gestört,
- andere Personen gefährdet oder erheblich belästigt,
- die Unterkunft zweckwidrig genutzt oder
- der ordnungsgemäße Betrieb der Unterkunft erheblich beeinträchtigt wird.

Weitergehende gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

§ 7 Hausordnung

(1) Die Stadt kann für einzelne oder mehrere Unterkünfte eine Hausordnung erlassen.

(2) Die Hausordnung kann insbesondere nähere organisatorische Regelungen treffen über

1. die Reinigung von Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen,
2. die Abfallentsorgung,
3. die Benutzung von Küchen, Waschräumen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen,
4. die Nutzung von Außenanlagen,
5. das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen und sonstigen Gegenständen,
6. das Abstellen von Fahrzeugen,
7. die Nutzung gemeinschaftlicher technischer Einrichtungen sowie
8. Maßnahmen des Brandschutzes.

(3) Die Hausordnung darf die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten konkretisieren. Weitergehende Eingriffe in Rechte der Benutzerinnen und Benutzer bedürfen einer gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Grundlage.

§ 8 Zutritt zur Unterkunft

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beauftragten der Stadt nach vorheriger Ankündigung zu angemessenen Zeiten Zutritt zu den zugewiesenen Räumen zu gewähren, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist

1. zur Feststellung oder Beseitigung von Schäden oder Mängeln,
2. zur Durchführung notwendiger Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- oder Sanierungsarbeiten,
3. zur Ablesung, Wartung oder Überprüfung technischer Einrichtungen,
4. zur Überprüfung der Belegung, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine unbefugte Überlassung oder eine nicht angezeigte dauerhafte Aufnahme weiterer Personen bestehen,
5. zur Vorbereitung eines bereits angeordneten oder konkret beabsichtigten Unterkunftswechsels oder
6. zur Abwehr erheblicher Gefahren für Personen oder Sachen.

(2) Zeitpunkt und Anlass des Zutritts sind grundsätzlich vorher anzukündigen. Auf die Privatsphäre sowie die persönlichen Belange der Benutzerinnen und Benutzer ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Feuer, Wasserrohrbruch, Gasgeruch oder einer sonstigen gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Personen oder Sachen, darf die Unterkunft auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann für Notfälle einen Schlüssel zur Unterkunft vorhalten. Die Benutzung dieses Schlüssels ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Betreten der Unterkunft vorliegen.

§ 9 Instandhaltung und Schäden

(1) Die Stadt hält die Unterkunft im Rahmen ihrer Verpflichtungen in einem für den Unterbringungszweck geeigneten Zustand.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben erkennbare Schäden und Mängel unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Verursacher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Schäden, die von Benutzerinnen oder Benutzern schuldhaft verursacht worden sind, können von der Stadt auf deren Kosten beseitigt werden.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Sämtliche ausgehändigten und nachgefertigten Schlüssel sind zurückzugeben.

(3) Zurückgelassene Gegenstände werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 11 Räumung und Verwaltungsvollstreckung

(1) Wird die Unterkunft nach Beendigung oder vollziehbarer Änderung der Einweisungsverfügung nicht freiwillig geräumt oder ein angeordneter Unterkunftswechsel nicht durchgeführt, können die entsprechenden Anordnungen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg vollstreckt werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhebt die Stadt Zell im Wiesental öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren dienen der Deckung der nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern und dem Kalendermonat. Ergänzende personenbezogene Nebenkosten ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Für unterschiedliche Unterkunftsarten und Unterkunftsstandards können auf Grundlage einer sachgerechten Gebührenkalkulation unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

(4) Die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze sind im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist die Person, der die Unterkunft oder der Wohnplatz durch Einweisungsverfügung zugewiesen worden ist.

(2) Sind mehrere volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, kann die Gebühr nach Maßgabe des festgelegten Gebührenmaßstabs personenbezogen festgesetzt werden.

(3) Soweit mehrere Personen für dieselbe Gebührenschuld einzustehen haben, haften sie als Gesamtschuldner, soweit dies gesetzlich zulässig und nach dem festgelegten Gebührenmaßstab vorgesehen ist.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Beginn des Benutzungsverhältnisses und endet mit dessen Beendigung.

(2) Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird für jeden Benutzungstag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann auch für zukünftige Zeiträume festgesetzt werden.

(4) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

(5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht, solange das Benutzungsverhältnis fortbesteht und der Wohnplatz weiterhin für die Benutzerin oder den Benutzer vorgehalten wird.

§ 16 Direktzahlung durch Sozialleistungsträger

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die Leistungen zur Deckung der Kosten der Unterkunft erhalten, sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die anerkannten Unterkunftskosten unmittelbar an die Stadt Zell im Wiesental gezahlt werden.

(2) Die Stadt kann hierzu mit Zustimmung der betroffenen Person die für die Leistungsgewährung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Einweisungsverfügung und Gebührenbescheid, an den zuständigen Sozialleistungsträger übermitteln, soweit hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht oder eine wirksame Einwilligung vorliegt.

(3) Die Verpflichtung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners gegenüber der Stadt bleibt von der Zahlung oder Nichtzahlung eines Sozialleistungsträgers unberührt.

§ 17 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Die Benutzerinnen und Benutzer haben der Stadt unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die für das Benutzungsverhältnis oder die Gebührenpflicht erheblich sind. Hierzu gehören insbesondere

- der Auszug einzelner Haushaltsangehöriger,
- eine längerfristige Abwesenheit,
- die Verfügbarkeit einer anderweitigen Unterkunft und
- die beabsichtigte Aufgabe der Unterkunft.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die zugewiesene Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt oder als nicht eingewiesene Person selbständig nutzt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Unterkunft, Gemeinschaftseinrichtungen oder die zur Unterkunft gehörenden Anlagen nicht pfleglich behandelt,

3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Schäden oder erhebliche Mängel nicht unverzüglich der Stadt anzeigt,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Flure, Treppenhäuser, Zugänge, Flucht- oder Rettungswege nicht freihält,

5. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 eine dort genannte Person bedroht, körperlich angreift oder vorsätzlich erheblich belästigt,

6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Sachen anderer Bewohnerinnen oder Bewohner oder der Stadt vorsätzlich beschädigt,

7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 durch Lärm andere Bewohnerinnen und Bewohner oder die Nachbarschaft erheblich stört,

8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 während der dort bestimmten Nachtruhe vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, die Nachtruhe anderer erheblich zu stören,

9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 dort bezeichnete Waffen oder Gegenstände in die Unterkunft einbringt oder aufbewahrt,

10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 dort bezeichnete Betäubungsmittel oder andere gesetzlich verbotene Stoffe in die Unterkunft einbringt, aufbewahrt, weitergibt oder konsumiert,

11. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 durch alkoholbedingtes Verhalten andere Personen erheblich belästigt, bedroht oder gefährdet oder den Hausfrieden erheblich stört,

12. entgegen § 5 Abs. 5 in einem Bereich raucht, in dem das Rauchen untersagt ist,

13. entgegen § 5 Abs. 6 offenes Feuer entzündet oder unterhält,

14. entgegen § 5 Abs. 7 Nr. 1 ohne vorherige Zustimmung der Stadt bauliche Veränderungen, Einbauten oder Veränderungen an technischen Einrichtungen vornimmt,

15. entgegen § 5 Abs. 7 Nr. 2 ohne vorherige Zustimmung der Stadt zusätzliche Schlösser einbaut oder vorhandene Schlösser austauscht,

16. entgegen § 6 Abs. 2 die Unterkunft oder Teile davon einer nicht eingewiesenen Person zum selbständigen Gebrauch überlässt,

17. entgegen § 6 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt eine nicht eingewiesene Person dauerhaft in die Unterkunft aufnimmt,

18. entgegen § 6 Abs. 4 Übernachtungsbesuche zulässt, die nach Häufigkeit oder Dauer einer Aufnahme in die Unterkunft gleichkommen,

19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt,

20. entgegen § 8 Abs. 1 einen rechtmäßig verlangten Zutritt verweigert,

21. entgegen § 10 Abs. 1 nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht räumt oder

22. entgegen § 10 Abs. 2 ausgehändigte oder nachgefertigte Schlüssel nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Stadt Zell im Wiesental ist nach § 142 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

(2) Für Personen, die ab Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund einer Einweisungsverfügung in einer Unterkunft der Stadt Zell im Wiesental untergebracht werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Bestehende privatrechtliche Mietverhältnisse werden durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt. Ihre Überführung in ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis bedarf einer gesonderten rechtlichen Grundlage und erfolgt nicht allein aufgrund dieser Satzung.